



GEMEINDE
BACHS

PRIMARSCHULE BACHS



EINLADUNG ZUR **GEMEINDEVERSAMMLUNG**

DER PRIMARSCHULGEMEINDE SOWIE DER POLITISCHEN GEMEINDE BACHS

**MONTAG, 11. DEZEMBER 2023, 20.00 UHR,
GEMEINDESAAL (IM ANSCHLUSS APÉRO)**



Hinweis: Die Bachser Bevölkerung wünschte gemäss Diskussion an der letzten Gemeindeversammlung im Sommer 2023 weiterhin einen beleuchtenden Bericht (Weisungsbüechli) in gedruckter Form. Damit die Tabellen/Anhänge in Zukunft besser lesbar werden, wird dies neu in A4 gedruckt. Zudem entstehen dadurch keine externen Kosten mehr durch ein Druckerbüro (intern ebenfalls nicht, da Abo für Drucker). Aufgrund der Unterscheidung zum Mitteilungsblatt (blau) weist das Deckblatt neu eine andere Farbe auf. Auf bachs.ch (News) oder primarschule-bachs.ch finden Sie nachfolgende Ausführungen auch in digitaler Form (wo auch die farbliche Unterscheidung besser zur Geltung kommt, insb. bei Seite 21-23).



(QR-Code für den beleuchtenden Bericht in digitaler Form, farbig)

INHALT

Gemeindeversammlung
vom Montag, 11. Dezember 2023

A. PRIMARSCHULGEMEINDE BACHS

01	BUDGET 2024 – PRIMARSCHULE	6
-----------	-----------------------------------	----------

B. POLITISCHE GEMEINDE BACHS

01	BUDGET 2024 – GEMEINDE	13
-----------	-------------------------------	-----------

02	TEILREVISION ABFALLVERORDNUNG	20
-----------	--------------------------------------	-----------

Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfragen und Antworten bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Stimm- und Wahlrecht

An den Gemeindeversammlungen der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde sind alle in Bachs niedergelassenen Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in den bürgerlichen Rechten nicht eingeschränkt sind, stimmberechtigt. Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Protokoll (§ 6 GG)

Der Schreiber der Gemeindevorsteherschaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeversammlungsprotokoll ein. Nach der Niederschrift des Protokolls ist dieses zu genehmigen. Die Berichtigung des Protokolls der Gemeindeversammlung kann selbständig nur mittels Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Dielsdorf als Aufsichtsbehörde verlangt werden. Mit einem ordentlichen Rechtsmittel kann die Protokollberichtigung nur unselbständig in Verbindung mit einem Begehren in der Sache verlangt werden.

Rechtsschutz

A. Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 / 21a ff VRG)

Die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte kann mit Rekurs in Stimmrechtssachen, innert 5 Tagen, vom Tag nach der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Dielsdorf geltend gemacht werden. Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung gerügt worden ist.

B. Rekurs (§ 19 ff VRG)

Im Übrigen kann gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes, Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung sowie wegen Verletzung von übergeordnetem Recht, innert 30 Tagen, vom Tag nach der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf schriftlich Rekurs erhoben werden.

BUDGET-GEMEINDEVERSAMMLUNGEN

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir laden die Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde und der Politischen Gemeinde Bachs zu den Gemeindeversammlungen wie folgt ein:

Datum, Zeit: Montag, 11. Dezember 2023, 20.00 Uhr

Ort: Gemeindesaal Bachs (Primarschule Bachs)

Die folgenden Geschäfte werden behandelt:

A. Primarschulgemeinde Bachs

1. Budget 2024
2. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes und Mitteilungen

B. Politische Gemeinde Bachs

1. Budget 2024
2. Teilrevision Abfallverordnung
3. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes und Mitteilungen

Die Akten und Anträge liegen vor den Gemeindeversammlungen zu den Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Bachs zur Einsicht auf. Der beleuchtende Bericht der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde Bachs sind auf der Homepage www.bachs.ch bzw. www.primarschule-bachs.ch aufgeschaltet.

Anfragen im Sinne von § 17 Gemeindegesetz sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung der betreffenden Gemeindevorsteherschaft einzureichen.

Gemeinderat und Primarschulpflege Bachs



Das **offizielle Publikationsorgan** der Primarschulgemeinde Bachs ist die Internetseite. Als Service für die Bürgerinnen und Bürger von Bachs werden die Geschäfte auch in der Weisungsbroschüre veröffentlicht.

GESCHÄFT NR. 1

Budget 2024 der Primarschulgemeinde Bachs

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Budget 2024 der Primarschulgemeinde und setzt den Steuerfuss auf 61 Prozent fest:

1. Der Aufwand der Erfolgsrechnung beläuft sich auf Fr. 2'834'400 und der Ertrag auf Fr. 2'724'100, womit ein Aufwandüberschuss von Fr. 110'300 resultiert. Dieser wird dem Eigenkapital entnommen.
2. In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens stehen Ausgaben von Fr. 171'000 Einnahmen von Fr. 0 gegenüber. Daraus resultieren Nettoinvestitionen von Fr. 171'000. In der Investitionsrechnung des Finanzvermögens stehen Ausgaben von Fr. 150'000 Einnahmen von Fr. 0 gegenüber, was zu Nettoinvestitionen von Fr. 150'000 führt.
3. Der Steuerfuss der Primarschulgemeinde Bachs für das Jahr 2024 wird auf 61 Prozent (Vorjahr 61 Prozent) des mutmasslichen Einfachen Steuerertrages von Fr. 1'433'279 festgesetzt.

ERWÄGUNGEN (BERICHT DER PRIMARSCHULPFLEGE)

A. WIRTSCHAFTLICHE LAGE DER SCHULGEMEINDE UND IHRE MUTMASSLICHE ENTWICKLUNG

Die Finanzen der Primarschulgemeinde sind nach wie vor stabil. Das Budget 2024 weist einen bereinigten Aufwandüberschuss von 26'300 aus. Dieser wird jedoch von diversen einmaligen Spezialeffekten beeinflusst. Die Neubewertung vom Gmeindhusweg 5 nach dem Abschluss des Umbaus führt zu einer voraussichtlichen Wertberichtigung (Buchverlust) von Fr. 1'000'000. Die Marktwertanpassung der Liegenschaft Thal 6 nach dem Übertrag vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen führt zu einem Buchgewinn von Fr. 320'000. Deswegen werden der finanzpolitische Reserve Fr. 596'000 entnommen. In der Summe sorgen diese drei ausserordentlichen Effekte für eine Verschlechterung des Ergebnisses um Fr. 84'000. Der Aufwandüberschuss beträgt Fr. 110'300.

Der Umbau vom Gmeindhusweg 5 wird bald abgeschlossen sein und die Wohnungen können ab Anfangs 2024 vermietet werden. Dies wird der Schulgemeinde willkommene Erträge bringen, welche im Budget 2024 mit 126'000 eingestellt sind.

Die gut 40 Jahre alte Schulliegenschaft auf dem Lindenbuck muss in den nächsten Jahren laufend saniert und unterhalten werden. Zu diesem Zweck wurde eine rollende Investitions- und Unterhaltsplanung

A. STAND IHRER AUFGABENERFÜLLUNG

Die Primarschule Bachs erfüllt die ihr von Gesetz her auferlegten Aufgaben in jeder Hinsicht.

Die Schule wird laufend weiterentwickelt und durch den Einsatz von verschiedenen qualitätssichernden Massnahmen regelmässig überprüft.

Die zentralen Punkte vom Schulprogramm 2020 – 2024 beinhalten:

- Eine respektvolle Schulhauskultur
- Eine individuelle Unterrichtsgestaltung
- Die Umsetzung vom Lehrplan21
- Eine transparente Kommunikation mit allen Beteiligten
- Zeitgemässe IT-Infrastruktur und langfristige Unterhaltsplanung der Liegenschaften

Als Verbandsgemeinde bezieht die Primarschule für Spezialabklärungen und im Bereich Sonderpädagogik Leistungen des Sonderpädagogischen Schulzweckverbandes Dielsdorf (SPD). Eine kontinuierliche Prüfung der bezogenen Leistungen findet statt. Die Primarschulpflege ist der Auffassung, gute Leistungen im Bereich des Schulpsychologischen Dienstes und der Therapien zu erhalten.

B. BEGRÜNDUNG ERHEBLICHER ABWEICHUNGEN GEGENÜBER DEM BUDGET DES VORJAHRES

Das ausgewiesene Ergebnis vom Budget 2024 ist mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 110'300 schlechter im Vergleich zum Vorjahresbudget, wo mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 18'000 gerechnet wurde. Die grössten Abweichungen zum Budget 2023 sind nachfolgend aufgeführt und begründet.

Bereich / Konto	Bezeichnung / Abweichungsbegründung	Budget 2024
9630.4430.00	Vermietung der Wohnungen Gmeindhusweg 5 nach Umbau ab 1. Januar 2024	-126'000
9639.3441.40	Wertberichtigung aus Verkehrswertbewertung Gmeindhusweg 5 nach Umbau	1'000'000
9639.4443.40	Markwertanpassung aus Verkehrswertbewertung Thal 6 nach Übertrag aus Verwaltungsvermögen	-320'000
9639.4894.00	Entnahme aus finanzpolitischer Reserve	-596'000

ANTRAG DER PRIMARSCHULGEMEINDE

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2024 der Primarschulgemeinde zu genehmigen.

Bachs, 19. September 2023

IM NAMEN DER PRIMARSCHULPFLEGE

Der Präsident:

Die Finanzvorständin

Raphael Kern

Tanja Berger

Ergebnisse	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	1'697'700	1'692'000	1'614'559.10
Betrieblicher Ertrag	1'638'500	1'672'200	1'606'712.70
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-59'200	-19'800	-7'846.40
Finanzaufwand	1'096'900	31'200	4'068.39
Finanzertrag	449'800	33'000	12'088.03
Ergebnis aus Finanzierung	-647'100	1'800	8'019.64
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	596'000	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	596'000	0	0.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	-110'300	-18'000	173.24
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Investitionsausgaben	171'000	186'000	176'864.50
Investitionseinnahmen	0	0	0.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-171'000	-186'000	-176'864.50
Investitionsrechnung Finanzvermögen			
Investitionsausgaben	150'000	1'100'000	132'799.60
Investitionseinnahmen	0	0	3'400.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-150'000	-1'100'000	-129'399.60

Gestufferter Erfolgsausweis		Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
30	Personalaufwand	521'800	532'200	485'559.49
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	400'000	391'000	386'278.34
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	59'600	46'300	35'704.28
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen			
36	Transferaufwand	716'300	722'500	707'016.99
37	Durchlaufende Beiträge			
	Total Betrieblicher Aufwand	1'697'700	1'692'000	1'614'559.10
40	Fiskalertrag	944'300	932'200	873'448.30
41	Regalien und Konzessionen			
42	Entgelte	55'300	121'900	114'407.75
43	Verschiedene Erträge			
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			
46	Transferertrag	638'900	618'100	618'856.65
47	Durchlaufende Beiträge			
	Total Betrieblicher Ertrag	1'638'500	1'672'200	1'606'712.70
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-59'200	-19'800	-7'846.40
34	Finanzaufwand	1'096'900	31'200	4'068.39
44	Finanzertrag	449'800	33'000	12'088.03
	Ergebnis aus Finanzierung	-647'100	1'800	8'019.64
	Operatives Ergebnis	-706'300	-18'000	173.24
38	Ausserordentlicher Aufwand			
48	Ausserordentlicher Ertrag	596'000		
	Ausserordentliches Ergebnis	596'000		
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-110'300	-18'000	173.24
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
39	Interne Verrechnungen	39'800	13'300	5'064.00
49	Interne Verrechnungen	39'800	13'300	5'064.00
	Total Aufwand	2'834'400	1'736'500	1'623'691.49
	Total Ertrag	2'724'100	1'718'500	1'623'864.73

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	6'800		6'800		6'691.25	
2	BILDUNG	1'681'000	69'900	1'675'800	127'900	1'598'560.50	130'691.25
4	GESUNDHEIT	6'400		6'900		5'670.50	
9	FINANZEN UND STEUERN	1'140'200	2'654'200	47'000	1'590'600	12'769.24	1'493'173.48
Total Aufwand / Ertrag		2'834'400	2'724'100	1'736'500	1'718'500	1'623'691.49	1'623'864.73
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss			110'300		18'000	173.24	
Total		2'834'400	2'834'400	1'736'500	1'736'500	1'623'864.73	1'623'864.73

Übersicht Budget 2024

Finanzierung		Total Gemeindehaushalt Budget	Allgemeiner Haushalt Budget	Eigenwirtschaftsbetriebe Budget
+	Ertragsüberschuss	0	0	0.00
-	Aufwandüberschuss	110'300	110'300	0.00
+	Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierungen)	0	0	0.00
-	Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	0	0	0.00
+	Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	59'600	59'600	0.00
-	Ertrag aus Aufwertungen	0	0	0.00
+	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	0	0	0.00
-	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	0	0	0.00
+	Einlagen in das Eigenkapital	0	0	0.00
-	Entnahmen aus dem Eigenkapital	596'000	596'000	0.00
Selbstfinanzierung		-646'700	-646'700	0.00
-	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	171'000	171'000	0.00
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)		-817'700	-817'700	0.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)		-378	-378	0

Selbstfinanzierung:

Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad:

Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

> 100 %
80 - 100 %
50 - 80 %
< 50 %

Richtwerte*
ideal
gut bis vertretbar
problematisch
ungenügend

Primarschulgemeinde Bachs

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2	BILDUNG	171'000		186'000		176'864.50	
Total Ausgaben / Einnahmen		171'000		186'000		176'864.50	
Nettoinvestitionen / Einnahmenüberschuss			171'000		186'000		176'864.50
Total		171'000	171'000	186'000	186'000	176'864.50	176'864.50

Primarschulgemeinde Bachs

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	150'000		1'100'000		132'799.60	3'400.00
Total Ausgaben / Einnahmen		150'000		1'100'000		132'799.60	3'400.00
Nettoinvestitionen / Einnahmenüberschuss			150'000		1'100'000		129'399.60
Total		150'000	150'000	1'100'000	1'100'000	132'799.60	132'799.60

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

1. Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2024 der Primarschulgemeinde Bachs genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	2'834'400.00
	Gesamtertrag	Fr.	1'849'800.00
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	-984'600.00
Investitionsrechnung VV	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	171'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen	Fr.	-171'000.00
	Verwaltungsvermögen Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)		
Investitionsrechnung FV	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	150'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen	Fr.	-150'000.00
	Finanzvermögen Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)		

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget 2024 der Primarschulgemeinde Bachs finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Schulgemeindeversammlung, das Budget 2024 der Primarschulgemeinde Bachs zu genehmigen.

2. Antrag zum Steuerfuss

	Fr.	1'433'278.69
Einfacher Steuerertrag (100%)		
Steuerfuss		61%
Erfolgsrechnung		
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr. 984'600.00
	Steuerertrag bei 61%	Fr. 874'300.00
	Aufwandüberschuss	Fr. 110'300.00

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung den Steuerfuss für das Jahr 2024 auf 61% (Vorjahr 61%) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Bachs, 24. Oktober 2023

IM NAMEN DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Stephan Hischier

Manuela Hauser-
Matzinger



1. ANTRAG

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Das Budget der Politischen Gemeinde Bachs für das Jahr 2024, einschliesslich der eigenfinanzierten Betriebe Wasserwerk, der Abwasserbeseitigung und der Abfallentsorgung wird genehmigt. Der Steuerfuss wird auf 44% festgesetzt.

1. Der Aufwand der Erfolgsrechnung beträgt Fr. 4'077'318.00 und der Ertrag Fr. 4'779'696.00 was einen Ertragsüberschuss von Fr. 702'378.00 ergibt, welcher dem Eigenkapital gutgeschrieben wird.
2. In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens stehen Ausgaben von Fr. 838'000.00 Einnahmen von Fr. 0.00 gegenüber. Daraus resultieren Nettoinvestitionen von Fr. 838'000.00. Im Finanzvermögen stehen Ausgaben von Fr. 500'000.00 Einnahmen von Fr. 0.00 gegenüber, was zu Nettoinvestitionen von Fr. 500'000.00 führt.
3. Der Steuerfuss für die Politische Gemeinde Bachs für das Jahr 2024 ist auf 44% (Vorjahr 44%) des mutmasslichen Einfachen Staatssteuerertrages von Fr. 1'433'200.00 festzusetzen.

2. AUSGANGSLAGE / ÜBERBLICK

Das Budget 2024 weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 702'378.00 aus. Dieser ist vor allem auf die Rückvergütung der Versorgertaxen Kinder- und Jugendheime, welche im Urteil des Verwaltungsgerichts vom 28. März 2022 beschlossen wurde, zurückzuführen. Die Gemeinde Bachs rechnet mit einer Rückvergütung von Fr. 670'000.00 für geleistete Zahlungen an Kinder- und Jugendheime in den Jahren 2006 - 2015. Mit höhere Einnahmen sind auch im Bereich der Liegenschaftenerträge durch die Vermietung des Neubaus Gmeindhusweg 3 zu rechnen sowie einem höheren Ressourcenausgleich (Fr. 1'283'272.00) im Vergleich zum Budget 2023 (Fr. 1'134'277.00). Für die Politische Gemeinde bedeutet dies einen Ressourcenzuschuss von Fr. 444'598.00. Der restliche Zuschuss wird auf die Schulgemeinden aufgeteilt.

Höhere Ausgaben sind hauptsächlich im Bereich der Strassen zu verzeichnen, wobei diese durch den Staatsbeitrag an den Unterhalt der Gemeindestrassen im Jahr 2026 wieder zurückerstattet werden. Mehrausgaben werden auch im Bereich «Soziale Sicherheit» verzeichnet, was auf die Erhöhung der Asylquote zurückzuführen ist.

In der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen sind Nettoinvestitionen von Fr. 838'000.00 budgetiert. Diese sind vor allem auf die Vorarbeiten der Erneuerung der Dorfstrasse zurückzuführen, in welchem Projekt die Wasser- und Abwasserleitungen und die Strasse erneuert sowie der Dorfbach verlegt und verbreitert werden. Weiter Ausgaben fallen für die Erneuerung der Abwasserpumpe im Tal, die Revision der Bau- und Zonenordnung und den Wasserabgabeschacht im Heitlig an.

Aufgrund der Neubauten und damit verbundenem Bevölkerungswachstum wird im Jahr 2024 mit höheren Steuereinnahmen gerechnet. Es wird von einem Steuerertrag von Fr. 1,43 Mio ausgegangen. Es werden folgende Steuerträge (einfacher Steuerertrag 100%) prognostiziert:

	Budget 2024	Budget 2023
Steuerfuss	44%	44%
Einkommenssteuern natürlich Personen	545'600.00	536'800.00
Vermögenssteuern natürlich Personen	74'800.00	68'200.00
Gewinnsteuern juristische Personen	7'000.00	3'100.00
Kapitalsteuern juristische Personen	1'408.00	1'300.00
Steuerertrag Politische Gemeinde Total	628'808.00	609'400.00

FINANZIELLER ÜBERBLICK/ STEUERANSATZ

Das Budget 2024 weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 702'378.00 aus. Die Abschreibungen belaufen sich im Budget 2024 auf Fr. 217'376.00. Insgesamt ergibt sich im steuerfinanzierten Bereich ein Finanzierungsüberschuss von rund Fr. 470'093.00 und im gebührenfinanzierten Bereich ein Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 570'129.00. Mit der neuen Rechnungslegung nach HRM2 müsste mittelfristig ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% erreicht werden. Da im Jahr 2024 wenig Investitionen anfallen liegt der Wert beim Gesamthaushalt bei guten 88%.

Die politische Gemeinde Bachs schloss die Jahresrechnung 2022 mit einem positiven Ergebnis von Fr. 205'428.90 ab. Das zweckfreie Eigenkapital betrug per Ende 2022 Fr. 1'915'964.49. Die Politische Gemeinde sowie die Primarschulgemeinde Bachs werden die Steuerfüsse gemäss dem Vorjahr belassen. Auch die Oberstufenschulgemeinde Stadel wird aus den ihr vorliegenden Informationen aus dem Schulbetrieb und den Entwicklungen des Finanzausgleichs den Steuerfuss bei 23% belassen. Der Gesamtsteuerfuss (ohne Kirchensteuern) kann folglich bei 128% belassen werden. Sofern alle Gemeindeversammlungen den Anträgen der Vorsteherschaft zustimmen, setzt sich der Gesamtsteuerfuss der Gemeinde Bachs wie folgt zusammen:

Politische Gemeinde	44%	(Vorjahr 44%)
Primarschulgemeinde	61%	(Vorjahr 61%)
Oberstufenschulgemeinde	23%	(Vorjahr 23%)
Total ohne Kirchensteuern	128%	(Vorjahr 128%)

ABGRENZUNG FINANZAUSGLEICH

Die Grundsätze der Rechnungslegung sehen vor, dass die Gemeinden den Ressourcenausgleich gemäss § 119 Abs. 2 GG zeitlich abgrenzen können. Ob eine zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs vorgenommen wird, wird vom Gemeindevorstand der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde festgelegt. Die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden entscheiden dabei autonom.

Der Gemeinderat hat gemäss Beschluss vom 7. Mai 2019 entschieden, auf die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs zu verzichten.

EIGENFINANZIERTER BETRIEBE

(Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung)

Die budgetierten Ergebnisse der eigenfinanzierten Betriebe zeigen sich wie folgt:

	Ergebnis Erfolgsrechnung	Nettoinvestitionen	Stand Spezialfinanzierung 31.12.2022
Wasserwerk	-346'920.00	295'000.00	675'235.36
Abwasserbeseitigung	-234'265.00	225'000.00	387'175.03
Abfallentsorgung	11'056.00	0.00	44'953.99

Die gebührenfinanzierten Bereiche Wasserwerk und Abwasserbeseitigung schliessen mit einem budgetierten Aufwandüberschuss und einer Entnahme aus dem jeweiligen Eigenkapital ab. Der Bereich Abfallentsorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss und einer Einlage in das Eigenkapital ab.

8164 Bachs, 19. September 2023

GEMEINDERAT BACHS

Der Präsident: Der Gemeindegeschreiber:

Etienne Linggi Adrian Wild

3. ÜBERSICHT BUDGET 2024 / ERGEBNISSE

Ergebnisse	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	3'811'775	3'365'267	2'969'711,99
Betrieblicher Ertrag	4'333'910	3'371'439	3'090'169,31
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	522'135	6'172	120'457,32
Finanzaufwand	160'100	48'850	28'860,91
Finanzertrag	3'40'343	120'650	113'832,49
Ergebnis aus Finanzierung	180'243	71'800	84'971,58
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0,00
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0,00
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0,00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	702'378	77'972	205'428,90
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Investitionsausgaben	838'000	185'000	878'169,45
Investitionseinnahmen	0	0	378'577,30
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-838'000	-185'000	-499'592,15
Investitionsrechnung Finanzvermögen			
Investitionsausgaben	500'000	2'000'000	1'001'716,50
Investitionseinnahmen	0	0	0,00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	-500'000	-2'000'000	-1'001'716,50
Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)			

4. ÜBERSICHT BUDGET 2024 / FINANZIERUNG

Finanzierung	Total Gemeindehaushalt Budget	Allgemeiner Haushalt Budget	Eigenwirtschaftsbetriebe Budget
+ Ertragsüberschuss	702'378	702'378	-
- Aufwandüberschuss	0	0	-
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierungen)	-	-	9'456
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	-	-	188'296
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	217'376	88'665	128'711
- Ertrag aus Aufwertungen	0	0	0
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	9'456	0	0
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	191'246	2'950	0
+ Einlagen in das Eigenkapital	0	0	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0	0	0
Selbstfinanzierung	737'964	788'093	-50'129
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	838'000	318'000	520'000
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-100'036	470'093	-570'129
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	88	248	-10

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte
 >100 %
 80 - 100%
 50 - 80%
 <50%

Aufgrund des bei 88 % liegenden Selbstfinanzierungsgrads muss für Investitionen jeweils Fremdkapital aufgenommen werden, auf welches zusätzliche Zinsen anfallen (im Jahr 2024 Fr. 95'000.00 budgetiert).

5. ERFOLGSRECHNUNG / GESTUFTER ERFOLGSAUSWEIS

Gestuffer Erfolgsausweis		Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
30	Personalaufwand	558'025	470'605	479'291.17
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'283'595	1'132'915	900'571.66
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	172'765	131'200	146'886.34
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	9'456		
36	Transferaufwand	1'787'934	1'630'547	1'434'162.82
37	Durchlaufende Beiträge			8'800.00
	Total Betrieblicher Aufwand	3'811'775	3'365'267	2'969'711.99
40	Fiskalertrag	743'608	762'050	818'240.33
41	Regalien und Konzessionen	500	500	200.00
42	Entgelte	584'500	510'600	658'975.49
43	Verschiedene Erträge			
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	191'246	132'136	121'815.45
46	Transferertrag	2'814'056	1'966'153	1'482'138.04
47	Durchlaufende Beiträge			8'800.00
	Total Betrieblicher Ertrag	4'333'910	3'371'439	3'090'169.31
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	522'135	6'172	120'457.32
34	Finanzaufwand	160'100	48'850	28'860.91
44	Finanzertrag	340'343	120'650	113'832.49
	Ergebnis aus Finanzierung	180'243	71'800	84'971.58
	Operatives Ergebnis	702'378	77'972	205'428.90
38	Ausserordentlicher Aufwand			
48	Ausserordentlicher Ertrag			
	Ausserordentliches Ergebnis			
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	702'378	77'972	205'428.90
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
39	Interne Verrechnungen	105'443	72'900	75'993.11
49	Interne Verrechnungen	105'443	72'900	75'993.11
	Total Aufwand	4'077'318	3'487'017	3'074'566.01
	Total Ertrag	4'779'696	3'564'989	3'279'994.91

6. ERFOLGSRECHNUNG NACH HAUPTAUFGABENBEREICHEN (FUNKTIONEN)

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022			
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	765'370	156'350	722'990	162'600	702'074.70	171'188.42
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	169'279	11'400	138'603	11'400	135'406.73	25'523.47
2	BILDUNG	700	0	350	0	718.45	0.00
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	20'700	750	19'460	2'550	46'512.34	1'485.00
4	GESUNDHEIT	195'230	2'000	206'395	2'500	100'683.60	4'268.69
5	SOZIALE SICHERHEIT	483'000	857'360	408'550	147'388	322'479.32	111'801.65
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	473'244	247'450	284'809	255'250	222'814.70	82'804.55
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	743'766	657'796	670'656	561'686	678'462.54	605'107.21
8	VOLKSWIRTSCHAFT	166'762	196'963	219'155	160'428	182'141.21	153'483.80
9	FINANZEN UND STEUERN	1'059'267	2'649'627	816'049	2'261'187	683'272.42	2'124'332.12
	Total Aufwand / Ertrag	4'077'318	4'779'696	3'487'017	3'564'989	3'074'566.01	3'279'994.91
	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	702'378		77'972		205'428.90	
	Total	4'779'696	4'779'696	3'564'989	3'564'989	3'279'994.91	3'279'994.91

7. INVESTITIONEN VERWALTUNGSVERMÖGEN

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Ausgaben	Budget 2024 Einnahmen	Ausgaben	Budget 2023 Einnahmen	Ausgaben	Rechnung 2022 Einnahmen
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	50'000		50'000		53'184.15	
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	728'000		135'000		809'985.30	378'577.30
8	VOLKSWIRTSCHAFT	60'000				15'000.00	
9	FINANZEN UND STEUERN		838'000		185'000	378'577.30	878'169.45
Total Ausgaben / Einnahmen		838'000	838'000	185'000	185'000	1'256'746.75	1'256'746.75
Nettoinvestitionen / Einnahmenüberschuss							
Total		838'000	838'000	185'000	185'000	1'256'746.75	1'256'746.75

8. INVESTITIONEN FINANZVERMÖGEN

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Ausgaben	Budget 2024 Einnahmen	Ausgaben	Budget 2023 Einnahmen	Ausgaben	Rechnung 2022 Einnahmen
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	500'000		2'000'000		1'001'716.50	
Total Ausgaben / Einnahmen		500'000		2'000'000		1'001'716.50	
Nettoinvestitionen / Einnahmenüberschuss			500'000		2'000'000		1'001'716.50
Total		500'000	500'000	2'000'000	2'000'000	1'001'716.50	1'001'716.50

9. ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2024 der Politischen Gemeinde Bachs in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 19. September 2023 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung:	Aufwand	Fr.	4'077'318.00
	Ertrag (ohne ordentliche Steuern)	Fr.	4'150'888.00
	Ertragsüberschuss	Fr.	73'570.00
	Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+)		
Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	Fr.	838'000.00
	Einnahmen	Fr.	0.00
	Nettoinvestitionen	Fr.	- 838'000.00
	Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)		
Investitionsrechnung FV:	Ausgaben	Fr.	500'000.00
	Einnahmen	Fr.	0.00
	Nettoinvestitionen	Fr.	- 500'000.00
	Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)		
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%):		Fr.	1'433'200.00
Steuerfuss 2024:		Fr.	44%
Erfolgsrechnung 2024:	Ertragsüberschuss	Fr.	73'570.00
	Steuerertrag bei 44%	Fr.	628'808.00
	Ertragsüberschuss	Fr.	702'378.00

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung von Fr. 702'378.00 wird dem Bilanz-Überschuss gutgeschrieben.

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Bachs finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
3. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2024 der Politischen Gemeinde Bachs entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen und den Steuerfuss auf 44 % (Vorjahr 44 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8164 Bachs, 24. Oktober 2023

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION BACHS

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Stephan Hischier

Manuela Hauser-Matzinger

1. ANTRAG

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Teilrevision mit den Änderungen (Anpassungen) von Art. 12, Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 8 sowie Art. 18 der Abfallverordnung werden genehmigt, die Inkraftsetzung nach dieser Teilrevision erfolgt durch den Gemeinderat.

2. AUSGANGSLAGE

Bis heute wurden in der Gemeinde Bachs die Grünabfälle ohne spezielle Gebührenerhebung entsorgt. Die Finanzierung der Grüngut-Entsorgung erfolgte bisher über die pro Wohneinheit definierte Abfallgrundgebühr, respektive über den stetigen Abbau des vorhandenen Eigenkapitals aufgrund des Aufwandüberschusses. Die Abfallentsorgung gilt als Spezialfinanzierung und muss verursacher-gerecht finanziert werden, das gilt auch für das Grüngut. Für das Grüngut sollen deshalb künftig separierte Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben werden.

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäss § 35 Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (AbfG) haben die Gemeinden für Siedlungsabfälle in einer kommunalen Abfallverordnung das Sammelwesen, die Behandlung sowie die Gebühren zu regeln.

Die kommunale Abfallverordnung muss insbesondere die Grundzüge der Gebührenerhebung (Art und Weise Gegenstand der Gebühr, Grundsätze der Bemessung, Kreis der abgabepflichtigen Personen) regeln. Sie ist zur Wahrung des Legalitätsprinzips (Art. 126 der Kantonsverfassung) von der Gemeindelegislative (Gemeindeversammlung) zu erlassen. Die Kompetenz für die Erhebung von zusätzlichen Gebühren unterliegt der Zustimmung der Gemeindeversammlung (Art. 13 Ziff. 6 GO Bachs). Die konkreten Gebührenansätze werden in der Gemeinde Bachs im Abfallgebührenreglement durch den Gemeinderat erlassen.

4. ERWÄGUNG

Die Gemeinde Bachs war bis im Jahr 2011 am DEZU (Deponie Zweckverband Zürcher Unterland) beteiligt. Aus diesem Zweckverband resultierten bis ins Jahr 2010 jährliche Gewinnbeteiligungen, welche dem Eigenkapital des Zweckverbandes gutgeschrieben wurden. Im Jahr 2010 wurde beschlossen, dass der Zweckverband auf 1. Januar 2011 aufgelöst wird. Das Restvermögen wurde an die beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Die Gemeinde Bachs erhielt daraus einen Anteil von rund Fr. 53'000.00, welcher dem Eigenkapital gutgeschrieben wurde. Aufgrund dieser Beteiligung konnten die Grundgebühren pro Haushalt in der Gemeinde tief gehalten werden. Seit der Auflösung dieser Deponie stiegen die Ausgaben der Abfallentsorgung jährlich und es musste seit 2012 ein stetiger Aufwandüberschuss und eine damit verbundene Entnahme aus dem Eigenkapital verzeichnet werden. Wird in den nächsten Jahren von weiteren Aufwandüberschüssen ausgegangen, ist das Eigenkapital des Eigenwirtschaftsbetriebes Ende 2024 aufgebraucht. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, ist eine Gebührenanpassung erforderlich.

Es war dem Gemeinderat schon im Jahr 2012 bewusst und die Absicht, dass sobald die Reserven sich dem Ende neigen, eine verursachergerechte Grüngutgebühren eingeführt werden soll.

5. ANPASSUNG DER ABFALLVERORDNUNG (TEILREVISION)

Art. 12 der Abfallverordnung der Gemeinde Bachs soll wie **folgt** angepasst werden:

Neu (Art. 12, Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren)	Alt (Art. 12, Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren)
<p>«¹ Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kehricht aus Haushalten, - Kehricht aus Betrieben sowie - Sperrgut aus Haushalten und Betrieben und - Grüngut / Bioabfall.» 	<p>«¹ Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kehricht aus Haushalten, - Kehricht aus Betrieben sowie -Sperrgut aus Haushalten und Betrieben.»

Da die Abfallverordnung der Genehmigung der Baudirektion des Kantons Zürich bedarf (AWEL), hat die Vorprüfung durch das Amt vom 2. November 2023 ergeben, dass bei dieser Gelegenheit zwingend noch folgende Artikel zu überarbeiten sind, andernfalls die teilrevidierte Abfallverordnung nicht genehmigt würde:

Neu (Art. 1 Abs. 1, Zweck und Geltungsbereich)	Alt (Art. 1 Abs. 1, Zweck und Geltungsbereich)
<p>¹ Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 13 ljt. 5 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 erlässt die Gemeindeversammlung die nachfolgende Abfallverordnung.</p>	<p>¹ Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 12 ljt. 3 der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2007 erlässt die Gemeindeversammlung die nachfolgende Abfallverordnung.</p>
Neu (Art. 2, Definition der Abfallarten)	Alt (Art. 2, Definition der Abfallarten)
	<p>¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:</p> <p>Kehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.</p> <p>Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.</p> <p>Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.</p>

Begriff	Definition
Siedlungsabfälle	1. aus Haushalten stammende Abfälle, 2. aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist, 3. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist
Sonderabfälle	Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert. Abfälle, die im Abfallverzeichnis, das nach Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen wurde, als Sonderabfälle bezeichnet sind.
Biogene Abfälle	Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft.
Bauabfälle	Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen.
Grünabfälle (Grüngut)	Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen, wie Baumschnitt, Äste und Zweige, Gras, Laub (mit Ausnahme von Strassenwischgut).
Kehricht	Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle aus Haushalten und Unternehmen.
Sperrgut	Brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehältnisse (z.B. Abfallsack) entsorgt werden.
Separatabfälle	Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.
Industrie- und Betriebsabfälle	Industrie- oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung.

Biogene Abfälle

Abfälle die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.

² Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

³ Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

⁴ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

Neu (Art. 8 Abs. 2, Sammlungen)	Alt (Art. 8 Abs. 2, Sammlungen)
<p>¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässige Abfuhr an.</p> <p>² Für Sperrgut, Papier, Glas, Metalle, Altöl, Karton und Textilien bietet die Gemeinde regelmässige Abfuhr oder Sammelstellen an.</p> <p>³ Die Gemeinde kann Abfuhr oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten.</p> <p>⁴ Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.</p> <p>⁵ Abfuhr und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.</p>	<p>¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässige Abfuhr an.</p> <p>² Für Sperrgut, Papier, Glas, Metalle sowie Altöl bietet die Gemeinde regelmässige Abfuhr oder Sammelstellen an.</p> <p>³ Die Gemeinde kann Abfuhr oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten.</p> <p>⁴ Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.</p> <p>⁵ Abfuhr und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.</p>
Neu (Art. 18, Schlussbestimmungen)	Alt (Art. 18, Schlussbestimmungen)
<p>¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.</p>	<p>¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.</p> <p>³ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Abfallverordnung vom 15. Juni 1992 aufgehoben.</p>

6. ZEITPUNKT DER EINFÜHRUNG SOWIE ÜBERGANGSLÖSUNG

Bei einer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung:

Nach Ablauf der ersten Rechtsmittefrist (Protokoll der Gemeindeversammlung) ist dies Änderung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich zu genehmigen. Nach erneutem Ablauf einer weiteren Rechtsmittelfrist mit Rekursmöglichkeit an das Bauerkursgericht kann die teilrevidierte Abfallverordnung in Kraft treten (erneute Publikation für Inkraftsetzung erforderlich). Ab Inkrafttreten der teilrevidierten Abfallverordnung würden nur noch Grüngut-Container mit einer entsprechenden gebührenpflichtigen Grüngutmarke durch das beauftragte Transportunternehmen bedient. Bis zu diesem Zeitpunkt läuft die Finanzierung weiterhin aus den Eigenmitteln der Reserve der Spezialfinanzierung. Sofern keine Rekurse erfolgen, scheint eine rechtskonforme Einführung der neuen Grüngutgebühren aus heutiger Sicht auf April 2024 als realistisch (Bezug der Marken ab März 2024).

8164 Bachs, 7. November 2023

GEMEINDERAT BACHS

Der Präsident: Der Gemeindegeschreiber:

Etienne Linggi Adrian Wild

7. ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Mit der Inkraftsetzung der neuen Gebührenerhebung ist eine Teilrevision der Abfallverordnung nötig. Die Teilrevision wurde notwendig, da die Reserven vom ehemaligen DEZU (Deponie-Zweckverband Zürcher Unterland) aufgebraucht sind und eine neue verursachergerechte Grüngutgebühr eingeführt werden soll.

Die Grundlagen für die Anpassung und das Vorgehen wurden von der Rechnungsprüfungskommission geprüft und für richtig befunden.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Annahme dieses Geschäftes.

Bachs, 10. November 2023

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION BACHS

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Stephan Hischier

Manuela Hauser-Matzinger

8. WEITERE UNTERLAGEN

a)
Die aktuelle Abfallverordnung vom 14. Juni 2010 ist ersichtlich unter der systematischen Rechtssammlung auf www.bachs.ch (unter Punkt 7 - Raumplanung - Bauen - Umwelt - Energie - Verkehr). Oder ganz einfach den nachfolgenden QR-Code fotografieren.



b)
Das aktuelle Abfall-Gebührenreglement vom 7. Februar 2007 (basierend auf der aktuellen Abfallverordnung) ist ersichtlich unter www.bachs.ch/entsorgung (liegt in der Kompetenz des Gemeinderates).



c)
Sofern die teilrevidierte Abfallverordnung angenommen wird, finden Sie das bereits vorbereitete teilrevidierte Abfall-Gebührenreglement (wegen den neuen Grüngutgebühren/Preise) ebenfalls unter www.bachs.ch/entsorgung (liegt in der Kompetenz des Gemeinderates).

